Satzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige (Hochschulzugangssatzung)

Vom 28. September 2009

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2009-79)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. September 2010
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2010-52)

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16. November 2011
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2011-100)

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10. Juli 2013
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2013-92)

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 5. November 2014
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2014-73)

in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 18. Juni 2019
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2019-39)

in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 7. Juli 2021
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2021-70)

in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 7. Mai 2026
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2026-66)

in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 20. November 2026
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2026-143)

Auf Grund von Art. 45 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes, des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes und anderer Gesetze vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), in Verbindung mit § 31c Abs. 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2009 (GVBl S. 335), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

2. Teil: Probestudium gemäß §§ 30, 32 und 33 QualV

§ 2 Probestudium
§ 3 Verfahren zur Zulassung zum Probestudium
§ 4 Durchführung des Probestudiums
§ 5 Probestudium in den Studiengängen Pharmazie, Medizin, Zahnmedizin und Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Staatsexamen
§ 6 „Härtefallregelungen“ bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, Verlängerung des Probestudiums auf Antrag, Beurlaubung
§ 7 Anrechnung
§ 8 Nichtbestehen des Probestudiums, Ausschluss einer Wiederholung

3. Teil: Hochschulzugangsprüfung gemäß §§ 30 und 31 QualV

§ 9 Hochschulzugangsprüfung, Verfahren und Durchführung

4. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10 (aufgehoben)
§ 11 Inkrafttreten

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Anwendungsbereich

(1) [1]Diese Satzung regelt den fachgebundenen Hochschulzugang von beruflich Qualifizierten ohne berufliche Fort- oder Weiterbildungsprüfung nach den Vorgaben der §§ 30 bis 33 QualV. [2]Der fachgebundene Hochschulzugang ist dann eröffnet, wenn die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Satz 1 QualV erfüllt sind.

(2) [1]Die Studieneignung von beruflich Qualifizierten wird auf der Grundlage der in einem Probestudium nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen festgestellt. [2]Sofern für Studiengänge ein Eignungsfeststellungsverfahren festgelegt ist, wird abweichend von Satz 1 eine Hochschulzugangsprüfung zur Feststellung der Studieneignung durchgeführt.

2. Teil: Probestudium gemäß §§ 30, 32 und 33 QualV

§ 2
Probestudium

(1) [1]Für das Probestudium sind die Bestimmungen der §§ 30 und 32 QualV maßgebend. [2]Im Falle des Bestehens dieses Probestudiums ist die Voraussetzung gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 QualV für die Eröffnung des fachgebundenen Hochschulzugangs erfüllt. [3]Für diesen Fall werden die Probestudierenden endgültig in den Studiengang immatrikuliert.

(2) [1]Das Probestudium kann nur in Semestern aufgenommen werden, in denen im jeweiligen

Studienfach nach der jeweiligen Studienordnung bzw. den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen ein Studienbeginn für Studienanfängerinnen und Studienanfänger möglich ist. [2]Vor Aufnahme des Probestudiums (Immatrikulation in den Studiengang ausschließlich im Rahmen eines Probestudiums) wird ein Beratungsgespräch an der Universität durchgeführt, in welchem den beruflich qualifizierten Berufstätigen Inhalt, Aufbau und Anforderungen des angestrebten Studienganges erläutert werden.

§ 3
Verfahren zur Zulassung zum Probestudium

(1) [1]Die beruflich qualifizierten Berufstätigen gemäß § 30 QualV melden sich mit dem von der Universität Würzburg zur Verfügung gestellten Formular für das Beratungsgespräch und das Probestudium an. [2]Die Anmeldung für zulassungsfreie Studiengänge ist für einen Studienbeginn im Wintersemester spätestens bis zum 1. Oktober und für einen Studienbeginn im Sommersemester spätestens bis 1. April zu stellen. [3]Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen ist die Anmeldung bis spätestens 1. Juli für ein Wintersemester bzw. 1. Januar für ein Sommersemester bei der Universität Würzburg einzureichen. [4]Sofern bei dualen Studiengängen ein Auswahlverfahren für die Vergabe der Ausbildungs- bzw. Studienverträge von der verantwortlichen Praxiseinrichtung in Kooperation mit der Universität Würzburg durchgeführt wird, ist das Anmeldeformular für das Beratungsgespräch abweichend von den in Sätzen 2 und 3 genannten Fristen spätestens zwei Wochen vor Ablauf der jeweiligen Bewerbungsfrist für das Auswahlverfahren bei der Studierendenkanzlei vorzulegen. [5]Die Verpflichtung, bei zulassungsbeschränkten Studiengängen einen Antrag auf Zulassung zum Studium zu stellen, bleibt unberührt.

(2) Der Anmeldung zum Beratungsgespräch und Probestudium sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) lückenloser tabellarischer Lebenslauf,
b) Zeugnisse über Schulausbildungen,
c) Zeugnisse über Berufsausbildungen in einem zum angestrebten Studiengang fachlich ververwandten Bereich sowie
d) Nachweise über eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich; bei Erhalt eines Aufstiegsstipendiums des Bundes genügt der Nachweis einer zweijährigen hauptberuflichen Berufspraxis.

(3) Die Zulassung zum Beratungsgespräch und Probestudium setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht bei der Universität Würzburg vorgelegt werden.

(4) Die Universität Würzburg prüft die fachliche Verwandtschaft der abgeschlossenen Berufsausbildung und Berufspraxis zum angestrebten Studiengang an Hand der Kriterien des § 30 Abs. 1 und 3 QualV sowie die erforderliche Dauer der Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich an Hand der Kriterien des § 30 Abs. 1 und 4 QualV.

(5) [1]Sofern die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 QualV erfüllt werden, werden die beruflich qualifizierten Berufstätigen zu einem Beratungsgespräch an der Universität eingeladen. [2]Nach Durchführung des Beratungsgespräches erhalten diese eine Bescheinigung, mit der eine Einschreibung lediglich für das Probestudium erfolgen kann (Bescheinigung über die Berechtigung zum Probestudium). [3]In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist für die Einschreibung zum Probestudium zusätzlich noch ein Zulassungsbescheid für den angestrebten Studiengang erforderlich. [4]Für die Einschreibung gelten die Bestimmungen der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Sofern die Unterlagen nach Abs. 2 unvollständig sind oder die Voraussetzungen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 QualV nicht erfüllt sind, erhalten die beruflich qualifizierten Berufstätigen einen ablehnenden Bescheid, der mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung versehen ist.

§ 4
Durchführung des Probestudiums

(1) [1]Das Probestudium im zugelassenen Studiengang wird nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Prüfungs- und Studienordnung absolviert. [2]In den Bachelorstudiengängen erfolgt das Probestudium nach den Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge in Verbindung mit den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen, in den Lehramtsstudiengängen nach den Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge in Verbindung mit den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen.

(2) [1]Das Probestudium umfasst einen Zeitraum von mindestens zwei Semestern. [2]Die jeweilige Höchstdauer des Probestudiums ist in den Abs. 3 und 4 sowie in § 5 geregelt. [3]Während des Probestudiums sind die Probestudierenden ausschließlich in den Studiengang im Rahmen eines Probestudiums immatrikuliert. [4]Insofern steht die endgültige Immatrikulation in den Studiengang unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Probestudium bestanden wird.

(3) [1]Für das Bestehen des Probestudiums in Bachelorstudiengängen gilt Folgendes:

a) Sofern eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung festgelegt ist, ist das Probestudium bestanden, wenn die jeweilige Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden worden ist; die Vorgaben dieser Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind der jeweils maßgebende Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge in Verbindung mit den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen zu entnehmen;

b) in den anderen Studiengängen ist das Probestudium bestanden, wenn nach Abschluss des zweiten Fachsemesters mindestens 20 ECTS-Punkte oder nach Abschluss des dritten Fachsemesters mindestens 30 ECTS-Punkte aus dem Angebot des studierten Faches bzw. Fächerkombination erreicht werden; Abs. 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

[2]In Ausnahmefällen können bei einzelnen Studiengängen abweichende Vorgaben zu den vorstehenden Regelungen gelten; das Nähere regeln im Einzelfall die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen oder fachspezifische Bestimmungen. [3]Wird das Probestudium als Teilzeitstudium durchgeführt, gelten die in der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für das Teilzeitstudium festgesetzten Regelungen entsprechend, soweit in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Studienfächer nichts Abweichendes geregelt ist.

(4) [1]In Lehramtsstudiengängen ist das Probestudium bestanden, wenn nach Abschluss des zweiten Fachsemesters mindestens 20 ECTS-Punkte oder nach Abschluss des dritten Fachsemesters mindestens 30 ECTS-Punkte aus dem Angebot der jeweils studierten Fächerkombination einschließlich des erziehungswissenschaftlichen Studiums erreicht werden. [2]Bei jeweils geringfügigem zeitlichen Überschreiten der Semestergrenze durch den Prüfungstermin oder durch die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Zugehörigkeit der jeweiligen Prüfung zum betreffenden Semester maßgebend. [3]Entsprechendes gilt für von den zu Prüfenden nicht zu vertretenden Überschreitungen der Semestergrenze durch den Prüfungstermin. [4]Die Probestudierenden sind bei der Wahl der abzulegenden Module und Teilmodule innerhalb der gewählten Fächerkombination grundsätzlich frei; eine Einschränkung auf bestimmte Module bzw. Teilmodule im Rahmen der studierten Fächerkombination erfolgt nicht.

(5) [1]Die Feststellung über das Bestehen des Probestudiums erfolgt durch die Universität. [2]Die

Ergebnisse der Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb des Probestudiums sind von den zuständigen Prüfern und Prüferinnen unverzüglich an die jeweils zuständige Stelle innerhalb der Universität zu melden.

(6) [1]Sofern die in den Abs. 3 und 4 bzw. § 5 geforderten Leistungen erworben werden, ist das Probestudium bestanden. [2]In diesem Fall erhalten die Probestudierenden eine Bescheinigung über das Bestehen des Probestudiums in dem betreffenden Studiengang und somit die endgültige Studienberechtigung für diesen Studiengang. [3]Unter Vorlage dieser Bescheinigung werden die Probestudierenden in der Studierendenkanzlei unter Anerkennung der Studienzeiten und Leistungen aus dem Probestudium endgültig für den beantragten Studiengang immatrikuliert.

(7) [1]Sofern die in den Abs. 3 und 4 bzw. § 5 geforderten Leistungen nicht erworben werden, ist das Probestudium nicht bestanden. [2]In diesem Fall erhält die oder der Probestudierende einen ablehnenden Bescheid; dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. [3]Die oder der Probestudierende wird bezüglich des im Rahmen des Probestudiums studierten Studiengangs exmatrikuliert.

§ 5
Probestudium in den Studiengängen Pharmazie, Medizin, Zahnmedizin und Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Staatsexamen

(1) Das Probestudium im Studiengang Pharmazie ist bestanden, wenn am Ende des zweiten Semesters die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe“ (gemäß Anhang 2 der Studienordnung) nachgewiesen wird.

(2) [1]Das Probestudium im Studiengang Medizin ist bestanden, wenn mindestens zwei Drittel der Studienleistungen bestanden worden sind, die in der jeweiligen Studienordnung bzw. nach den Studienplänen, die auf den Internetseiten der Medizinischen Fakultät veröffentlicht sind, innerhalb der ersten beiden Semestern vorgesehen sind. [2]Das Probestudium im Studiengang Zahnmedizin ist bestanden, wenn im Bereich der Zahnmedizin die Scheine „Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin“, „Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin“, „Übung in medizinischer Terminologie“, „Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde“, „Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie“ sowie entweder „Praktikum der makroskopischen Anatomie“ oder „Praktikum der mikroskopischen Anatomie“ innerhalb der ersten beiden Semester bestanden worden sind.

(3) [1]Im Studiengang Rechtswissenschaft dauert das Probestudium maximal vier Semester. [2]Das Probestudium erfolgt nach den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung und ist bestanden, wenn innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums in jedem der drei Hauptfächer die Zulassung zur Zwischenprüfung erworben wurde.

§ 6
„Härtefallregelungen“ bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, Verlängerung des Probestudiums auf Antrag, Beurlaubung

(1) [1]Überschreiten Probestudierende aus wichtigem Grund eine der in den §§ 4 und 5 festgelegten Fristen, gewährt der für den Studiengang jeweils zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. [2]In den Fällen einer Erkrankung ist das Vorliegen der Krankheit unverzüglich durch das Attest eines Gesundheitsamtes oder einer Amtsärztin bzw. eines Amtsarztes

nachzuweisen.

(2) [1]Der wichtige Grund im Sinne des Abs. 1 ist dem zuständigen Prüfungsausschuss bzw. in Studienfachkombinationen den zuständigen Prüfungsausschüssen unverzüglich mitzuteilen. [2]Bei Studienfachkombinationen in einem Bachelorstudiengang müssen für eine Verlängerung der Fristen gemäß § 4 beide Prüfungsausschüsse zustimmen. [3]Ist dies nicht der Fall, kommt eine Verlängerung nicht in Betracht.

(3) Im Falle einer länger andauernden Krankheit oder Erkrankung von Probestudierenden kann von diesen eine Beurlaubung für das betroffene Semester unverzüglich beantragt werden.

§ 7
Anrechnung

(1) [1]Sollten beruflich qualifizierte Studierende bereits ein Probestudium an einer anderen bayerischen Hochschule in demselben oder einem inhaltlich eng verwandten Studiengang erfolgreich absolviert haben, wird dieses als bestanden anerkannt, so dass an der Universität Würzburg kein erneutes Probestudium in dem betreffenden Studiengang zu absolvieren ist. [2]Ein an einer anderen bayerischen Hochschule nach dem Bestehen der Hochschulzugangsprüfung erworbener fachgebundener Hochschulzugang wird als Nachweis der Studieneignung anerkannt, sofern es sich um denselben oder einen inhaltlich eng verwandten Studiengang handelt.

(2) Für den Fall der vorherigen erfolgreichen Absolvierung eines Probestudiums an einer Hochschule außerhalb des Freistaates Bayern im Inland ist eine Anrechnung nur möglich, wenn an dieser Hochschule die Zulassung zum Probestudium unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß § 30 Abs. 1 QualV erfolgt ist.

(3) Sollten beruflich qualifizierte Studierende bereits an einer Hochschule außerhalb des Freistaates Bayern im Inland endgültig zum Studium zugelassen worden sein, ist eine Fortsetzung dieses Studiums sowie Anrechnung der darin erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in demselben oder inhaltlich eng verwandten Studiengang an der Universität Würzburg nur dann möglich, wenn diese ein erfolgreich absolviertes Studienjahr an der vorherigen Hochschule nachweisen.

§ 8
Nichtbestehen des Probestudiums, Ausschluss einer Wiederholung

[1]Eine Wiederholung des Probestudiums im gleichen oder in einem inhaltlich eng verwandten Studiengang ist nicht möglich. [2]Dies gilt auch, wenn das Probestudium an einer anderen bayerischen oder außerbayerischen Hochschule im gleichen oder in einem inhaltlich eng verwandten Studiengang nicht bestanden worden ist.

3. Teil: Hochschulzugangsprüfung gemäß §§ 30 und 31 QualV

§ 9
Hochschulzugangsprüfung, Verfahren und Durchführung

(1) Die Hochschulzugangsprüfung dient der Feststellung, ob die Person auf Grund ihrer Persönlichkeit, Vorkenntnisse, geistigen Fähigkeiten und Motivation für das angestrebte Studium geeignet ist.

(2) [1]Die beruflich qualifizierten Berufstätigen gemäß § 30 QualV melden sich mit dem von der Universität Würzburg zur Verfügung gestellten Formular für das Beratungsgespräch an. [2]Die Anmeldung ist für einen Studienbeginn im Wintersemester spätestens bis zum 1. Juli und für einen Studienbeginn im Sommersemester spätestens bis 1. Januar zu stellen. [3]§ 3 Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 gelten entsprechend.

(3) [1]Sofern die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 QualV erfüllt werden, erhalten die beruflich qualifizierten Berufstätigen eine Einladung für das Beratungsgespräch bei der jeweils zuständigen Fachvertreterin bzw. dem jeweils zuständigen Fachvertreter. [2]Im Beratungsgespräch wird über die Anforderungen des Studiengangs sowie über das Verfahren und die Durchführung der Hochschulzugangsprüfung informiert; über das absolvierte Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(4) [1]Die Durchführung der Hochschulzugangsprüfung obliegt den am Studiengang beteiligten Instituten der betreffenden Fakultäten. [2]Die Einzelheiten der Prüfung werden nach Maßgabe des § 31 QualV in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen festgelegt.

(5) Sind die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 QualV mit Bestehen der Hochschulzugangsprüfung erfüllt, erhalten die beruflich qualifizierten Berufstätigen eine Bescheinigung über die Studienberechtigung für den beantragten Studiengang (fachgebundener Hochschulzugang), die Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung und das Datum des Erwerbs der Studienberechtigung; als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

4. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10
(aufgehoben)

§ 11
Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 15. Juli 2009 in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für Bewerbungsverfahren in Bezug auf das Wintersemester 2009/2010.

Diese Satzung tritt in der Fassung der achten Änderungssatzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.